

ZWEITE ANLEIHEGLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die bis zu

EUR 50.000.000,00

5,5 %-Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2020/2025

der Noratis AG, Eschborn

ISIN: DE000A3H2TV6 / WKN: A3H2TV

(insgesamt "Noratis-Anleihe 2020/2025")

am Dienstag, den 8. Oktober 2024, um 10:00 Uhr (MESZ),

im Mercure Hotel Frankfurt Eschborn Ost, Helfmann-Park 6, 65760 Eschborn

("Zweite Anleihegläubigerversammlung")



Noratis-Anleihe 2020/2025

VOLLMACHT

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name, Vorname / Firma

E-Mail-Adresse

Adresse

Telefonnummer

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens

Vollmacht

Untervollmacht

(kann durch den Bevollmächtigten erteilt werden)

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

Bevollmächtigte/r

Unterbevollmächtigte/r

Name, Vorname / Firma

Name, Vorname / Firma

Adresse

Adresse

mich/uns in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung – mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht – zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns unter Offenlegung meines/unseres Namens im Teilnehmerverzeichnis auszuüben. Der / Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

den/die Vollmachtgeber in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung zu vertreten und das Stimmrecht für den/die Vollmachtgeber unter Offenlegung des Namens des Vollmachtgebers auszuüben. Der/Die Unterbevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. Nennung der Person des Erklärenden gemäß § 126b BGB)

in Druckbuchstaben

in Druckbuchstaben

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung :

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Teilnahme an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB).
3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung in Textform nachzuweisen; gleiches gilt (soweit einschlägig) für die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers.
4. Auch bei der Teilnahme an der Zweiten Anleihegläubigerversammlung durch Bevollmächtigte ist ferner die Stimmrechtsausübung von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig (§ 13.5 der Anleihebedingungen, § 10 Abs. 2 SchVG). Die Anmeldung muss bis zum dritten Tag vor der Zweiten Anleihegläubigerversammlung, also spätestens bis **Samstag, den 5. Oktober 2024 (24:00 Uhr (MESZ) eingehend)**, entweder per Post unter der folgenden Adresse:

Noratis AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

oder per E-Mail unter der Adresse noratis@computershare.de

zugehen.

Computershare ist für die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes die Empfangsbevollmächtigte der Emittentin.

Ein Anmeldeformular kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> unter der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" abgerufen werden.

Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erbringen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) ("**Besonderer Nachweis**") und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) ("**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen der Noratis-Anleihe 2020/2025 angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Noratis-Anleihe 2020/2025 bis zum Ende des Tages der Zweiten Anleihegläubigerversammlung am Dienstag, den 8. Oktober 2024, bei dem depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin unter <https://noratis.de/investor-relations/> in der Rubrik "Anleihegläubigerversammlung" abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis Samstag, den 5. Oktober 2024 (24:00 Uhr (MESZ) eingehend), unter einer der vorgenannten Adressen zusammen mit dem Besonderen Nachweis und Sperrvermerk angemeldet haben, sind in der Zweiten Anleihegläubigerversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte dieser Anleihegläubiger können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Da die Einlasskontrolle trotz erfolgter Anmeldung vor Ort Zeit in Anspruch nimmt, wird um ein frühzeitiges Erscheinen der Anleihegläubiger zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung gebeten.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene

Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Zweiten Anleihegläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder des Betreuerausweises).

* * *